

MARKTGEMEINDEAMT GOLLING an der SALZACH

BEZIRK HALLEIN LAND SALZBURG
☒ 5440 Golling ☎ ☐ 06244/4223 ☐ FAX 4223-20

Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Golling an der Salzach
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom 25.06.2020)

Hiermit wird verordnet:

HUNDESTEUERVERORDNUNG

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Für alle Hunde in Golling an der Salzach, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden ist eine Hundesteuer zu entrichten, wenn diese älter als 3 Monate sind.
- (2) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
- (3) Die Verwendung eines Hundes zu Wachzwecken setzt voraus, dass bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes außerhalb von Wohnräumen geeigneter Raum (z.B. Hütte, Laufstall, Zwinger) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann. Die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung nicht.
- (4) Äußert die Abgabenbehörde Zweifel an der Wachtauglichkeit des Hundes, so ist ein für die Anerkennung der Wacheignung tauglicher Nachweis zu erbringen.
- (5) Als Blindenführerhunde gelten Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden.
- (6) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von den Haltern / Halterinnen zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter / die Halterin eines Hundes.
- (2) Hundehalter/Hundehalterin ist jene Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.

- (3) Als Halter/Halterin aller in einem Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter / der Halterin des Hundes. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.
- (6) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhandengekommenen Hundes von demselben Steuerpflichtigen kein anderer Hund gehalten, ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der bereits bezahlte Jahresbeitrag aliquot zu refundieren.
- (7) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhandengekommenen Hundes von demselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.

§ 3 **Steuersatz**

- (1) Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr eingehoben. Die Höhe der Steuer wird jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgesetzt und beträgt derzeit (Stand 2020) € 50,- für den ersten Hund und € 84,- für Folgehunde.

§ 4 **Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahresabgabe und ist vom Hundehalter gemäß der jährlichen Vorschreibung der Gemeinde bis spätestens 15. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5 **Steuerbefreiung**

- (1) Befreiung von der Steuer ist auf Antrag zu gewähren für:
 - a) Diensthunde der Exekutive und des Bundesheeres.
 - b) Lawinensuchhunde sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes.
 - c) Speziell ausgebildete Hunde, die zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters/der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter/die Halterin zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist.
 - d) Hunde von Fremden, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten.
 - e) Jagdhunde von Berufsjägern/Berufsjägerinnen, die jagdlich verwendet werden und der Hundehalter/die Hundehalterin eine gültige Jagdkarte besitzen.

- (2) Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes gemäß Absatz (1) ist von dem Antragsteller/der Antragstellerin nachzuweisen.
- (3) Die Abgabebehörde hat eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

§ 6
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Gemeinde Golling an der Salzach ist der Abgabebehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen.

§ 7
Behörden

- (1) Abgabebehörde gem. § 44 Gemeindeordnung 2019 ist der Bürgermeister der Gemeinde Golling an der Salzach.

§ 8
Strafbestimmung

- (1) Wer einen Hund nicht anmeldet bzw. wer die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet oder verkürzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 10 Abs.2, VStG bestraft.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit beginnt mit dem der Kundmachung folgenden Tag (§ 53 (2) GdO 2019. Die Verordnung vom 16.12.1977 Zahl: EAP 941/6 – 1977 tritt am 28.07. 2020 außer Kraft.



FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG:
DER BÜRGERMEISTER:

Peter Harlander

Kundmachung:
angeschlagen am: 28.07.2020
abgenommen am: 12.08.2020